

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Offener Brief an
Präsident Landrat Reinhard Sager
Deutscher Landkreistag
Lennestraße 11
10785 Berlin

per E-Mail: info@Landkreistag.de

Matthias Grombach

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail matthias.grombach@nitsa-ev.de

Dessau-Roßlau, 05.06.2015

Ihre Pressemitteilung Deutscher Landkreistag von 28.05.2015, „Kostenbewusste Weiterentwicklung der Hilfe für behinderte Menschen“

Sehr geehrter Herr Präsident Landrat Sager,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA e.V.) ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, die aktiv den politischen Prozess der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf begleiten und als Expertinnen und Experten in eigener Sache tatkräftig unterstützen. Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer aktuellen Arbeit ist die kritische Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens für das im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarte Bundesteilhabegesetz.

Das geplante Bundesteilhabegesetz ist ein Reformvorhaben, das schon längst mehr als überfällig ist. Die betroffenen Menschen mit Behinderung warten bereits mehr als 40 Jahre darauf. Darauf, dass Ihre Lebensbedingungen sich endlich deutlich verbessern, hin zu einer vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft. Es muss endlich Schluss sein mit der Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen, nur weil sie eine Behinderung haben. Wir fordern lediglich unsere Grundfreiheiten und Menschenrechte ein, die von Menschen ohne Behinderung wie selbstverständlich in Anspruch genommen werden. Worin sehen Sie darin eine unrealistische Erwartungshaltung?

Es ist aus unserer Sicht überhaupt nicht nachvollziehbar, dass Sie in vorgenannter Pressemitteilung von unrealistischen Erwartungshaltungen sprechen und die Betrachtung beim Bundesteilhabegesetz fast ausschließlich auf den Kostenfaktor reduzieren. So drängt sich der Eindruck auf, dass Sie das Bundesteilhabegesetz lediglich als Sparmodell sehen. Zwar existiert in der Tat ein Sparpotential, wie z.B. durch die Bereinigung der systemwidrigen Einordnung der häuslichen Krankenpflege und medizinischen Behandlungspflege in Heimen und

der damit einhergehenden Entlastung der Eingliederungshilfe, doch ist die Intention zur Schaffung des neuen Teilhabegesetzes eine ganz andere.

Dass die Erwartungen behinderter Menschen an das Bundesteilhabegesetz alles andere als unrealistisch sind, hat nicht zuletzt der UN-Fachausschuss nach der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland bekräftigt, die Ihnen, wie wir annehmen, hinreichend bekannt sind.¹

Die Aussage des deutschen Landkreistages, dass bei der Schaffung eines neuen Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung die Vorgabe des Koalitionsvertrages gelte, keine neue Ausgabendynamik zu schaffen und stattdessen vielmehr auch die heutige Ausgabendynamik gebremst werden sollte, ist damit unvereinbar.

Davon abgesehen müssen wir vehement Ihrer Auffassung widersprechen, „dass die Eingliederungshilfe bereits heute vollständig den individuellen Bedarf des behinderten Menschen abdecke“. Das entbehrt jeglicher Erfahrungen betroffener Menschen, weshalb ja auch die Forderung besteht und mit dem Koalitionsvertrag vereinbart wurde, „Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen Fürsorgesystem herauszuführen“. Begründet ist dies aus den ureigenen Erfahrungen betroffener Menschen. Als ein Beispiel von vielen sei an dieser Stelle auf den aktuellen Fall des 13-jährigen Nick Maas verwiesen, in dem u.a. das Sozialamt Zahlungen für ein selbstbestimmtes Leben verweigert.² Auch über unsere Beratungstätigkeiten müssen wir immer wieder erfahren, wie gerade Sozialhilfeträger eine bedarfsgerechte Versorgung unterlaufen. Das Wesen der Sozialhilfe ist leider die einer Minimalversorgung. Diese aber hat mit real existierenden Bedürfnissen einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter Menschen rein gar nichts zu tun. Deshalb unterstützen wir auch die Forderung nach einer bedarfsgerechten Hilfestellung.

Im Weiteren ist es für die Umsetzung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung alles andere als zielführend, wenn Sie davon sprechen, dass sich die Landkreise höhere Freibeträge für Einkommen und Vermögen oder gar bedürftigkeitsunabhängige Leistungen nicht vorstellen könnten. Noch schlimmer ist, dass Sie sogar davon sprechen, „Es ist dem Steuerzahler nicht zu vermitteln, warum einkommensstarke oder vermögende behinderter Menschen nicht in gewissem Maße zur Finanzierung der öffentlichen Leistung beitragen sollen“. Zumal Sie dies damit begründen, dass auf diese Weise Mehrkosten von bis zu 580 Millionen Euro entstehen würden. Dies ist ein Griff in ein Rhetorikrepertoire längst vergangener Tage und schlichtweg falsch.

Zum einen zahlen auch Menschen mit Behinderung Steuern wie jeder nicht behinderte Mensch auch, und tragen damit bereits zur Finanzierung von öffentlichen Leistungen bei. Eine zusätzliche Belastung für Menschen mit Behinderung, die die Anrechnung von Einkommen und Vermögen darstellt, ist dagegen eine klare Diskriminierung (siehe hierzu UN-Fachausschuss-Empfehlung zur Art. 28 UN-BRK). Zum anderen bleibt allzu oft unberücksich-

¹ Übersetzung relevanter Textpassagen des UN-Fachausschusses: <http://tinyurl.com/p3kzsm>

² <http://tinyurl.com/nldfol9>

tigt, dass der Aufwand bei der Durchführung der so genannten Bedürftigkeitsprüfung sehr hoch ist und somit hohe Verwaltungskosten erzeugt. Diese Kosten würden bei Wegfall der Prüfung von Einkommen und Vermögen entfallen und müssen in dieser Rechnung ebenfalls Berücksichtigung finden. Dass auch der Deutsche Landkreistag diesbezüglich eine offene Flanke besitzt, wird eindrücklich dadurch dokumentiert, dass er offensichtlich nicht in der Lage ist, die Verwaltungskosten bzgl. der Einkommens- und Vermögensprüfung nachvollziehbar offenzulegen. Und zuletzt lassen wir es uns auch nicht nehmen, darauf hinzuweisen, dass mit Inkrafttreten des SGB XII im Jahr 2005 die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren erwachsenen behinderten Kindern drastisch eingeschränkt wurde. Gemäß § 94 Abs. 2 SGB XII besteht nur noch eine Unterhaltspflicht i.H.v. monatlich 31,06 €, wenn das erwachsene behinderte Kind Eingliederungshilfe und/oder ergänzende Hilfe zur Pflege erhält. Diese Reform war notwendig, wie die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung, und führte nicht – wie von Ihnen heraufbeschworen – zu einer Empörungswelle uneinsichtiger Steuerzahler.

Wir wenden uns deshalb vehement dagegen, dass gerade in Bezug auf die Abschaffung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Ihrer Seite ein Gespenst der enormen Kostensteigerung geschürt wird. Für die Zukunft möchten wir Sie bitten, einen differenzierteren Blick auf den Sachverhalt zu werfen und entsprechend auch darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Grombach